

RS OGH 1963/8/7 4StR270/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.08.1963

Norm

StVO §5 B

StVO §58

Rechtssatz

Nach den gegenwärtigen ärztlichen Erkenntnissen kann kein Alkoholgrenzwert festgestellt werden, von dem ab ein Radfahrer stets unfähig wäre, im Verkehr sicher zu fahren. Ob er fahruntüchtig war, hängt daher stets von allen Einzelfumständen ab.

Veröff: NJW 1963,2083

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0103543

Dokumentnummer

JJR_19630807_AUSL000_004STR00270_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at